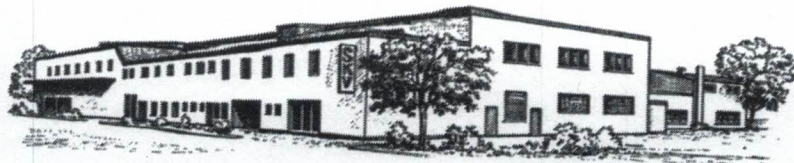


SATZUNG



**Sport- und Kulturvereinigung
Nauheim e.V.**

Präambel

Aus dem Bestreben, die freie Arbeiterbewegung innerhalb Nauheims zu stärken, wurde am 1. Dezember 1923 durch den Zusammenschluss des

1906 gegründeten Arbeiterradfahrvereins

1921 gegründeten Arbeiterturnvereins

1921 gegründeten Arbeitergesangsvereins

die Arbeiter- Sport- und Sängervereinigung e.V. Nauheim gegründet.

Da sich in der damaligen Zeit keine Übungsstätten in Nauheim befanden, wurde der baldige Bau eines Sporthauses als Nahziel angesehen. Dieser Wunsch erfüllte sich in der wirtschaftlich nicht sehr guten Zeit der Jahre 1926/27.

Im Jahre 1933 wurde die Vereinigung zwangsaufgelöst, sowie das Vermögen an Haus und Hof beschlagnahmt. Erst nach dem demokratischen Wiederaufbau Deutschlands gründete sich im Jahre 1946 die Sport- und Kulturvereinigung Nauheim e.V. Um jedoch wieder in den Besitz des von den Nationalsozialisten beschlagnahmten Vereinsvermögens zu gelangen, wurde durch Beschluss die Sporthaus Interessengemeinschaft der Arbeiter-, Sport- und Sängervereinigung e.V. als Rechtsnachfolgerin des im Jahre 1933 aufgelösten Vereins gegründet. Am 24. April 1950 gelangte der Verein wieder in den Besitz seines Sporthauses.

Nunmehr bestanden zwei Vereine. Der Wunsch der Mitglieder war es, sich wieder zu einem Verein zusammen zu schließen. Dieser Wunsch erfüllte sich am 1. Dezember 1960, durch den Anschluss der Sport- und Kulturvereinigung Nauheim e.V. an die Sporthaus Interessengemeinschaft e.V., durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3. März 1959.

Am 4. Januar 1961 erfolgte dann durch entsprechenden Satzungsbeschluss die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht unter dem Namen:

"Sport- und Kulturvereinigung Nauheim e.V."

Die Vereinschronik zeigt, unter welch schweren Bedingungen der Verein zu kämpfen hatte.

Heute ist der Verein zu einem bedeutenden und weitbekannten Kultur- und Sportträger innerhalb der Gemeinde geworden. Mut und Tatkraft zeichnen alle die aus, die es ermöglicht haben, dass der Verein zu einer repräsentativen Begegnungsstätte aus- und umgebaut werden konnte.

Vor dem Hintergrund von Änderungen in der Steuergesetzgebung wurde der Vorstand zur Vermeidung steuerlicher Nachteile seitens der zuständigen Finanzbehörde aufgefordert, die Satzung im Bereich § 17, Abs. 5 „Auflösung des Vereins“ entsprechend anzupassen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein, am 1. Dezember 1923 in Nauheim gegründet, trägt den Namen "Sport- und Kulturvereinigung Nauheim e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Nauheim, Kreis Groß-Gerau. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter VR 50325 eingetragen.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, die sportlichen und kulturellen Bestrebungen seiner Mitglieder zu fördern, Geselligkeit und das Miteinander zu pflegen. Die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit auf kulturellem und sportlichem Gebiet ist ein besonderes Anliegen.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in übergeordneten Verbänden, die dem Zweck des Vereins nicht entgegenstehen, Mitglied zu werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Satzung anzuerkennen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft erstrecken sich entsprechend auf die Familie bzw. die Lebensgemeinschaft. Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

(2) Die Mitgliedschaft wird anhand einer Beitrittserklärung beantragt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrages, welche ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, teilt der Vorstand innerhalb eines Monats schriftlich mit.

(3) Zum Ehrenmitglied ernannt werden kann nur, wer bis zur Ernennung Mitglied nach § 3, Abs. 1a oder Abs. 1b war. Jedes Mitglied nach § 3, Abs. 1a oder Abs. 1b kann gegenüber dem Vorstand schriftlich begründete Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern einreichen. Nach Beratung im erweiterten Vorstand entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 3/5-Mehrheit über die Ernennung und informiert im Anschluss den Vorschlagseinreichenden, den erweiterten Vorstand und – bei positivem Ergebnis – den Vorgeschlagenen. Die Mitglieder werden im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung informiert.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

(5) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit sechswöchiger Kündigungsfrist jeweils zum Quartalsende schriftlich kündigen (Austritt). Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

(6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt.

Insbesondere kann ein Ausschluss aus dem Verein erfolgen,

- bei Beitragsrückständen ab einer Höhe von 3 Monatsbeiträgen
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim geschäftsführenden Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

Bei der Anhörung ist die entsprechende Abteilungsleitung mit anwesend. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die jeweils festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig und vollständig zu leisten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung anzuerkennen und ihr gemäß zu handeln, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und übernommene Ämter gewissenhaft auszuüben.

(2) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben - mit Ausnahme der Regelung in § 4, Abs. 2, Satz 1, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(4) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anspruch auf Vermögenswerte des Vereins.

(6) Die Rechte - inklusive der Stimmrechte - sind nicht übertrag- bzw. vererbbar.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder bzw. des Vorstands

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder – immer beschlussfähig.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in einer Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Gemeinde, namentlich „Gemeindespiegel“, sowie auf der Vereinshomepage „www.skvnauheim.de“ unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 25% der Mitglieder schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragt wird.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, ansonsten von einem sonstigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder einem vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

(8) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) von den Abteilungen

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sind.

Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen auf die Tagesordnung genommen werden.

(9) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

(10) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

(11) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(12) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstandsvorsitz „Repräsentation und Verwaltung“
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitz „Wirtschaft“
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitz „Sportwart“
- d) dem Vorstand „Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation“
- e) dem Vorstand „Finanzen“

Die Vorstandmitglieder gem. § 7, Abs. 1a bis 1c bilden den **Vorstand im Sinne von § 26 BGB**. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein nach außen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden.

(2) Die Vorstandmitglieder gem. § 7, Abs. 1a bis 1e bilden den **geschäftsführenden Vorstand**. Der geschäftsführende Vorstand wird im rotierenden System nach folgendem Verfahren gewählt: Der Vorstandsvorsitzende und optional der erste oder der zweite stellvertretende Vorsitzende werden alle zwei Jahre in ungeraden Jahren gewählt. Der jeweils andere - im ungeraden Jahr nicht gewählte - stellvertretende Vorsitzende wird zusammen mit den Vorständen „Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation“ und „Finanzen“ alle zwei Jahre in geraden Jahren gewählt.

Im entsprechenden Wahljahr nicht besetzte Vorstandspositionen werden mit einer Übergangsamszeit von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zur Erledigung der anstehenden Aufgaben arbeitet der geschäftsführende Vorstand nach einer sich selbst gestellten Geschäftsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand gem. § 7, Abs. 3 nicht erforderlich ist. Über Aufgaben, die sich auf die regelmäßige Führung der Vereinsgeschäfte beziehen sowie über dringend anfallende Aufgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über anfallende Aufgaben, die über die regelmäßige Führung der Vereinsgeschäfte hinausgehen, ist dem erweiterten Vorstand im Rahmen seiner Sitzungen Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand „Finanzen“ verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Vorstand „Finanzen“ gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.

(3) Der **erweiterte Vorstand** setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und der jeweiligen Abteilungsleitung (oder deren Stellvertretung).

Aufgabe des erweiterten Vorstands ist die Planung und Abstimmung der sportlichen und gesellschaftlichen Angebote sowie die Fortentwicklung des Vereins inkl. der Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus bestehenden Aufgaben seitens des Vereins. Im Übrigen handeln die Mitglieder des erweiterten Vorstands als besondere Vertreter des Vereins gem. §30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die ihnen als besondere Vertreter des Vereins seitens des geschäftsführenden Vorstandes zugewiesen sind.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstands werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der erweiterte Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen aller Vereinsmitglieder bis zur nächsten Wahl zu berufen. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands zu informieren.

§ 8 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten und kulturellen Tätigkeiten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall nach Beratung im erweiterten Vorstand durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gebildet.

- (2) Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.
- (3) Eine Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr und ist deshalb nicht berechtigt den Verein zu verklagen.
- (4) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der geschäftsführende Vorstand kann in Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl er dazu nicht befugt ist, so haftet dieser gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstandenen Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungsleiter lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. §30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung seitens des geschäftsführenden Vorstands zugewiesen sind. Diese Zuweisung erfolgt in einer vom geschäftsführenden Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit die Vertretungsmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.
- (5) Die Abteilung wird von der Abteilungsleitung, seiner Stellvertretung und - wenn erforderlich - von weiteren Mitgliedern des Abteilungsvorstands gem. § 8, Abs. 6 geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre im ersten Quartal des Kalenderjahrs, einberufen.
- (6) Die Wahl des Abteilungsvorstands erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Die Einberufung erfolgt mind. 4 Wochen vor dem Versammlungstermin über Bekanntmachung auf der Vereinshomepage sowie durch Information des Vorstands „Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation“, der auf der Vereinshomepage und in den einschlägigen Medien über den Termin informiert. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Veranstaltungen der Abteilungen mit finanziellen Auswirkungen und Investitionen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Vorstand „Finanzen“ abzurechnen. Das Eingehen finanzieller Verpflichtungen bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
- (8) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Die durch Sonderbeiträge eingehenden Zusatzbeträge stehen der betreffenden Abteilung zur freien, jedoch satzungsgemäßen und nachprüfaren Verwendung zur Verfügung.

§ 9 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Organe und Abteilungen gem. §§ 6 bis 8 sind jeweils Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und – falls vorhanden – dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Protokolle der Abteilungen orientieren sich an den Vorgaben des § 6, Abs. 10 und werden dem Vorstand „Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation“ innerhalb von zwei Wochen in Kopie übermittelt.

§ 10 Beiträge und Gebühren

(1) Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Aufgaben und seines Zwecks Wirtschaftsmittel. Dazu erhebt er von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Er erhebt außerdem Aufnahmegebühren sowie Gebühren für kostenintensive Sportarten bzw. für besondere Leistungen. Daneben gelten die Vorschriften zur Erhebung und Verwendung von Sonderbeiträgen gem. § 8, Abs. 8.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden nach Beratung im erweiterten Vorstand vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Gebühren so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschauend gesichert ist.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge. Die Gebühren für kostenintensive Sportarten bzw. für besondere Leistungen können als Monats-, Saison-, Lehrgangs-, Schulungs- und Jahresbeitrag festgelegt werden. Alle Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an die Vereinskasse zu zahlen.

(4) Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Kassenprüfer und -prüfung

(1) Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Jährlich wird nur ein neuer Kassenprüfer gewählt, dafür scheidet der jeweils Erstgewählte der Kassenprüfer aus. Sollte im Laufe einer Amtszeit eine Nachwahl notwendig werden, tritt der Gewählte an die Stelle des ausgeschiedenen Kassenprüfers.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Haftung des Vereins

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß § 12, Abs. 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(6) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

(7) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§31a, 31b BGB).

§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz bzw. Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

(2) Die in § 13, Abs. 1 genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

(3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstandsvorsitzende; in Vertretung seine Stellvertreter.

(4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.

(5) Als Mitglied in Dachverbänden gem. § 2, Abs. 7 übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten, Geburtsdatum und Geschlecht von Mitgliedern des Vereins. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

(6) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, Fußballspiele, kulturelle Veranstaltungen) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Vereinshomepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein, Abteilung und Altersklasse. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Art. 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Art. 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(7) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

- (8) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
- (9) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Art. 6 Absatz 1 b DSGVO). Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Art. 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- (10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (11) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in § 13, Abs. 3 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (12) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in § 13, Abs. 3 genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (13) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden, der wie folgt kontaktiert werden kann: E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de, Postadresse: Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon: 0611 1408-0, Telefax: 0611 1408-611.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ steht.
- (2) Die Einberufung der Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der geschäftsführende Vorstand nach Beratung im erweiterten Vorstand mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen hat oder wenn sie von 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn diese mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.

(4) Nach dem Auflösungsbeschluss sind die laufenden Geschäfte noch vom geschäftsführenden Vorstand abzuwickeln.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Nauheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kultur und Sport verwendet wird.

(6) Nicht als Auflösung des Vereins gelten

- die Angliederung an einen anderen Verein
- die Kooperation mit einem anderen Verein

(7) Wird der Verein rechtlich aufgrund Fusion mit einem anderen Verein aufgelöst, so findet die Vorgabe zu § 14, Abs. 5 keine Anwendung.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen hiervon unberührt und es gilt eine Regelung zu finden, die der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.11.2024 in Nauheim beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.